

Stadt Rheinau-Rheinbischofsheim

Ergänzungssatzung Flurstücke 1284 und 1285/1

Habitatpotenzialanalyse, artenschutzrechtliche Beurteilung
sowie naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz



November 2021

Bauherr:

Alexander Bohnert
Hauptstraße 224
77866 Rheinau

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Bauherr: Alexander Bohnert
Hauptstraße 224
77866 Rheinau

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0


Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektnummer: 41096

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Susanne Blattner, Dipl. Geografin

Heidelberg, 09.11.2021


Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, Bestandssituation	2
3	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	4
3.1	Bilanz Boden/Fläche	4
3.2	Bilanz Pflanzen/Biotope	5
3.3	Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz.....	6
3.4	Kompensationsmaßnahmen.....	7
3.4.1	Interne Kompensationsmaßnahmen	7
3.4.2	Externe Kompensationsmaßnahmen	7
3.4.3	Zusammenfassung interne und externe Kompensationsmaßnahmen..	8
4	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung.....	10
5	Umweltschadensgesetz.....	12
6	Literatur.....	13
7	Anhang.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage des Vorhabenbereichs am Westrand von Rheinbischofsheim	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung	2
Abbildung 3:	Blick auf den Geltungsbereich	3
Abbildung 4:	interne und externe Kompensationsmaßnahmen.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bilanz Schutzgut Boden.....	5
Tabelle 2:	Bilanz Schutzgut Biotope	6
Tabelle 3:	Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO	6
Tabelle 4:	Aufwertung durch vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen.....	9
Tabelle 5:	Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinau (Ortenaukreis) beabsichtigt, im Stadtteil Rheinbischofsheim am Westrand der Ortslage die Einbeziehung von Teilbereichen der Flurstücke Nr. 1284 und 1285/1 durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Die Flurstücke Nr. 1284 und 1285/1 befinden sich an der Altrheinstraße, am westlichen Ortsrand der Gemeinde Rheinau-Rheinbischofsheim (Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Vorhabenbereichs (violetter Punkt) am Westrand von Rheinbischofsheim (Datengrundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de)

Anlass der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist der geplante Bau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung muss die naturschutzrechtliche Betroffenheit geklärt werden. In diesem Zusammenhang muss eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erstellt werden. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) sowie die Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen des Anhang II der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Umweltschadengesetzes zu prüfen.

2 Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, Bestandssituation

Der Geltungsbereich nimmt die östliche Teilfläche der Flurstücke Nr. 1284 und 1285/1 ein (Abbildung 2).

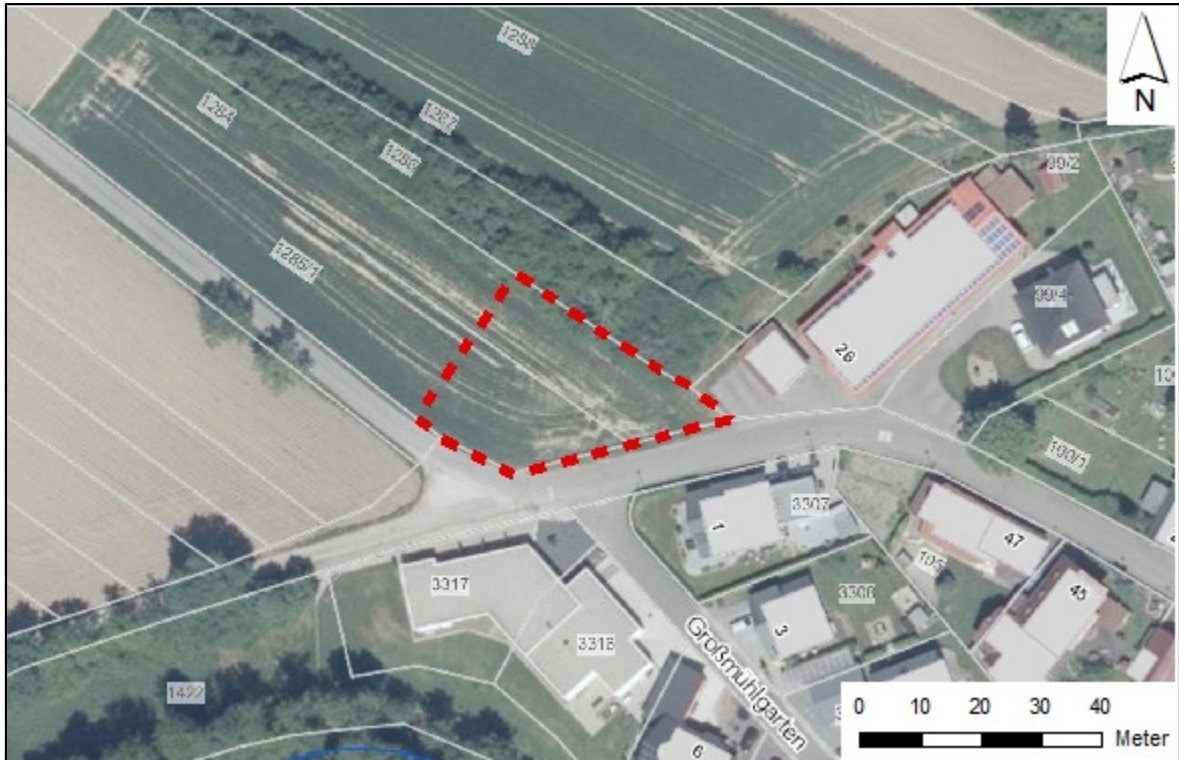


Abbildung 2: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)

Der Geltungsbereich ist 872 m² groß. Hiervon werden 187 m² als private Grünfläche festgesetzt. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt, in dem die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschritten werden darf. Somit ergibt sich gem. § 19 BauNVO eine maximale Versiegelung von 60 % der 685 m² großen Wohnbaufläche. Das entspricht einer Fläche von 411 m².

Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt, am nordöstlichen Rand geht das Grünland in ein Brombeergestrüpp über (Abbildung 3). Daran anschließend befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs ein Feldgehölz. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Altrheinstraße begrenzt, im Nordwesten setzt sich auf den betreffenden Flurstücken die Grünlandnutzung fort.



Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich (Aufnahme vom 20.08.2021)

3 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2010) vorgenommen. Hier wird der ökologische Wert des Bestandes im Geltungsbereich dem Wert des zukünftigen Zustandes gegenübergestellt. Grundlage der vorliegenden Bilanzierungen ist der bei der Begehung am 20.08.2021 festgestellte Bestand. Für den zukünftigen Zustand ist die zukünftige planungsrechtliche Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) relevant. Es wird von einer maximalen Ausnutzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgegangen.

3.1 Bilanz Boden/Fläche

Bei einer planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens werden maximal 411 m² zusätzlich versiegelt (Nettoneuversiegelung). Die Fläche wird bisher als Grünland genutzt.

Bei dem Boden im Geltungsbereich handelt es sich um eine Gley-Parabraunerde auf Niederterrassenschottern (Bodenkarte Baden-Württemberg 1 : 50.000)¹.

Die nachfolgende Bewertung ist aus dem Datenblatt „Gley-Parabraunerde aus sandig-lehmigem Hochflutsediment über Niederterrassenschottern“ (LGRB 2021) entnommen. Dort werden die Bodenfunktionen unter Landwirtschaft wie folgt bewertet (nach LUBW 2010):

- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2,5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch (2,5)

Somit ergibt sich im Gesamten eine Einordnung in die Wertstufe 3.

Im Planzustand wird der versiegelte Bereich, dazu zählt die im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, maximal zulässige Versiegelung inklusive einer Überschreitung von 50 %, aufgrund des vollständigen Fehlens von Bodenfunktionen mit der Wertstufe 0 belegt.

Da der Boden im Zuge der Baumaßnahmen auch im unversiegelten, später gärtnerisch genutzten bzw. mit Gehölzen bepflanzten Bereich verdichtet wird und die Gley-Parabraunerde aufgrund ihrer Verdichtungsempfindlichkeit nicht wiederhergestellt werden kann, wird von einem Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von pauschal 10 % ausgegangen. Der nicht versiegelte Bereich wird somit im Planzustand mit der Wertstufe 2,7 bewertet.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt sich aus dem Wertstufenverlust des Bodens multipliziert mit dem Faktor 4 und beläuft sich für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf insgesamt rd. **5.485** Ökopunkte (vgl. Tabelle 1).

¹ Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), digitale Daten (Stand der Abfrage: 10/2021).

Tabelle 1: Bilanz Schutzgut Boden

Ausgangssituation	Fläche [m ²]	Bodenwert-einheiten/m ²	Ökopunkte (ÖP)/m ²	Bewertung WP Fläche
Grünland	872	3	12	10.464,0
Gesamt Boden planungsrechtlicher Bestand				10.464,0
versiegelte Fläche (60 % der Wohnbaufläche)	411	0	0	0,0
unversiegelte Flächen (40 % der Wohnbaufläche)	274	2,7	10,8	2.959,2
Private Grünfläche	187	2,7	10,8	2.019,6
Gesamt Boden Planung				4.978,8
Bilanz Planung – Bestand:				- 5.485,2

3.2 Bilanz Pflanzen/Biotope

Die Ökokonto-Verordnung gibt für die Biotoptypenbewertung einen Normalwert sowie eine Wertspanne des jeweiligen Biototyps vor. Der Normalwert ermöglicht eine Pauschaleinstufung von Biototypen, unabhängig von der jeweiligen Ausprägung. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung wurde, auf Grundlage auf- und abwertender Attribute (insb. artenarme oder artenreiche Ausprägung, mit Ruderalarten und / oder Neophyten, mit Brachezeigern, mit dominanter Art, über- oder überdurchschnittliches Alter, Struktureichtum), ein entsprechender Wert unterhalb oder oberhalb des Normalwerts, aber innerhalb der in der Verordnung angegebenen Wertspanne ermittelt.

Für die Schaffung höherwertiger Biototypen enthält die Verordnung ein Planungsmodul. Es stellt in der Regel einen Prognosewert für die Biotopqualität nach einem Entwicklungszeitraum von 25 Jahren dar. Sich schnell entwickelnden Biototypen wurde im Planungsmodul annähernd der gleiche Wert wie der Normalwert für vorhandene Biotope zugewiesen. Biototypen mit längerer Entwicklungsdauer, z. B. Wälder insbesondere aus langsam wachsenden Baumarten, sind im Planungsmodul zwangsläufig geringerwertig als im Feinmodul eingestuft. Die Differenz des Planwerts und des Bestandswerts, verrechnet mit der Flächengröße, ergibt die rechnerische Kompensationswirksamkeit von Maßnahmen.

Für Einzelbäume erfolgt die Wertermittlung über die Multiplikation des Stammumfangs mit dem Punktwert, der sich aus der Unternutzung ergibt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Bestand um eine Grünlandansaat mit randlichem Brombeergestrüpp. Eine besondere Ausprägung der Biototypen war nicht vorhanden, daher wurden die Normalwerte der ÖKVO verwendet.

Nachfolgend werden die Wertpunkte der bestehenden Flächen im Geltungsbereich den Wertpunkten der vorhabenbedingt veränderten Flächen gegenübergestellt.

Bei der planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens werden maximal 411 m² bisher als Grünland genutzte Fläche versiegelt. Am westlichen, nördlichen und östlichen Gebietsrand wird eine 3 m breite private Grünfläche festgesetzt (187 m²), die mit gebiets-

und standortheimischen Gehölzarten, aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft, bepflanzt werden.

Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein rechnerisches Plus für das Schutzgut Pflanzen/Biotop von insgesamt **17** Ökopunkten (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Bilanz Schutzgut Biotop

Planungsrechtlicher Bestand	Code LUBW	Wertpunkt (WP) je m ²	Fläche [m ²]	Bewertung WP Fläche
Rotationsgrünland oder Grünlandansaat	33.62	5	798	3.990
Brombeer-Gestrüpp	43.11	9	74	666
Gesamtfläche:			872	
Gesamt Bestand				4.656
Planung	Code LUBW	Wertpunkt (WP) je m ²	Fläche	Bewertung WP Fläche
Wohnbaufläche (versiegelt)	60.10	1	411	411
Wohnbaufläche (begrünt, Ziergarten)	60.60	6	274	1.644
Private Grünfläche (Feldgehölz)	41.10	14	187	2.618
Gesamtfläche:			681	
Gesamt Planung				4.673
Bilanz Planung – Bestand				+ 17

3.3 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Schutzgutübergreifend besteht bei plangemäßer Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein rechnerischer Gesamt-Kompensationsbedarf von **5.468** Ökopunkten. In Tabelle 3 ist die Bilanz dargestellt. Maßgeblich für das Defizit ist die Flächenversiegelung.

Tabelle 3: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Boden	- 5.485
Pflanzen/Biotop	+ 17
Gesamt	5.468

3.4 Kompensationsmaßnahmen

3.4.1 Interne Kompensationsmaßnahmen

Das entsprechend der ÖKVO errechnete Kompensationsdefizit von 5.468 WP soll zunächst möglichst innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Hierfür wird die Pflanzung von drei regionaltypischen, robusten Hochstamm-Obstbäumen (Apfel, Birne) vorgeschlagen. Geeignete Sorten sind „Ulmer Polizeiapfel“, „Brettacher“, „Boskoop“, „Kaiser Wilhelm“, „Dundenheimer Schätzler“, „Jakob Fischer“ oder „Junkersbirne“.

Hochstamm-Obstbäume oder Obstbaumreihen sind charakteristische Bestandteile der traditionellen Kulturlandschaft der Oberrheinebene. Neben der Bedeutung für Tiere und Pflanzen als Lebensstätte und Verbundelemente, sind Hochstamm-Obstbäume Elemente der dörflichen Kulturlandschaft und tragen so zur Aufwertung des Ortsbildes und Einbindung der baulichen Anlagen bei.

Angelehnt an die Vorgaben der Ökokontoverordnung (ÖKVO) wird für die Obstbaumpflanzung eine Aufwertung von 520 ÖP pro Baum erzielt. Der Punktwert pro Baum wird dabei durch die Multiplikation des Planungswerts mit dem Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit ermittelt. Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang (StU) zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs (50 bis 80 cm). Für die vorgeschlagene Obstbaumpflanzung wird von einer Pflanzqualität von 12/14 und einer Pflanzung in einem Garten (8 WP) ausgegangen. Nach 25 Jahren wird ein Stammumfang von rd. 65 cm angenommen. Der Punktwert pro Baum beträgt demnach 520 Ökopunkte (8 WP x 65 cm StU = 520 ÖP).

Bei einer Pflanzung von drei Hochstamm-Obstbäumen im Geltungsbereich, beträgt die Kompensationsleistung somit **1.560 ÖP**. Es verbleibt ein Defizit von **3.908 Ökopunkten**.

3.4.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Da die internen Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen, um das Kompensationsdefizit vollständig auszugleichen, sind weitere, externe Maßnahmen notwendig.

Nördlich des Geltungsbereichs „Altrheinstraße II“ wird auf den Flurstücken 1284 und 1285/1 (Gemarkung Rheinau) eine Obstwiese mit acht Hochstamm-Obstbäumen (Apfel, Birne) angelegt. Geeignete Sorten sind „Ulmer Polizeiapfel“, „Brettacher“, „Boskoop“, „Kaiser Wilhelm“, „Dundenheimer Schätzler“, „Jakob Fischer“ oder „Junkersbirne“. Die Obstbäume werden mit einem Pflanzabstand von allseitig mindestens 10 m gepflanzt. Hierfür ist bei einer Pflanzung in zwei Reihen mit jeweils vier Bäumen eine Fläche mit einer Größe von ca. 50 m x 30 m notwendig. Die Feldschicht der Obstwiese wird zukünftig extensiv gepflegt und nicht gedüngt.

Obstwiesen sind charakteristische Bestandteile der dörflichen Kulturlandschaft der Oberrheinebene. Durch die extensive Pflege stellen Obstwiesen einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Sie tragen darüber hinaus als raumgliedernde Elemente zur Aufwertung der Landschaft und ihres Erholungswertes bei. Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Ergänzungssatzung.

Angelehnt an die Vorgaben der Ökokontoverordnung (ÖKVO) wird für die Obstbaumpflanzung eine Aufwertung von 520 ÖP pro Baum erzielt. Der Punktwert pro Baum wird dabei durch die Multiplikation des Planungswerts mit dem Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit ermittelt. Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang (StU) zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs (50 bis 80 cm). Für die vorgeschlagene Obstbaumpflanzung wird von einer Pflanzqualität von 12/14 und einer Pflanzung auf sehr gering bis geringwertigem Biotoptyp (Grünlandansaat; 8 WP) ausgegangen. Nach 25 Jahren wird ein Stammumfang von rd. 65 cm angenommen. Der Punktwert pro Baum beträgt demnach 520 Ökopunkte (8 WP x 65 cm StU = 520 ÖP). Bei einer Pflanzung von acht Hochstamm-Obstbäumen auf der Obstwiese beträgt die Kompensationsleistung somit **4.160 ÖP**.

3.4.3 Zusammenfassung interne und externe Kompensationsmaßnahmen

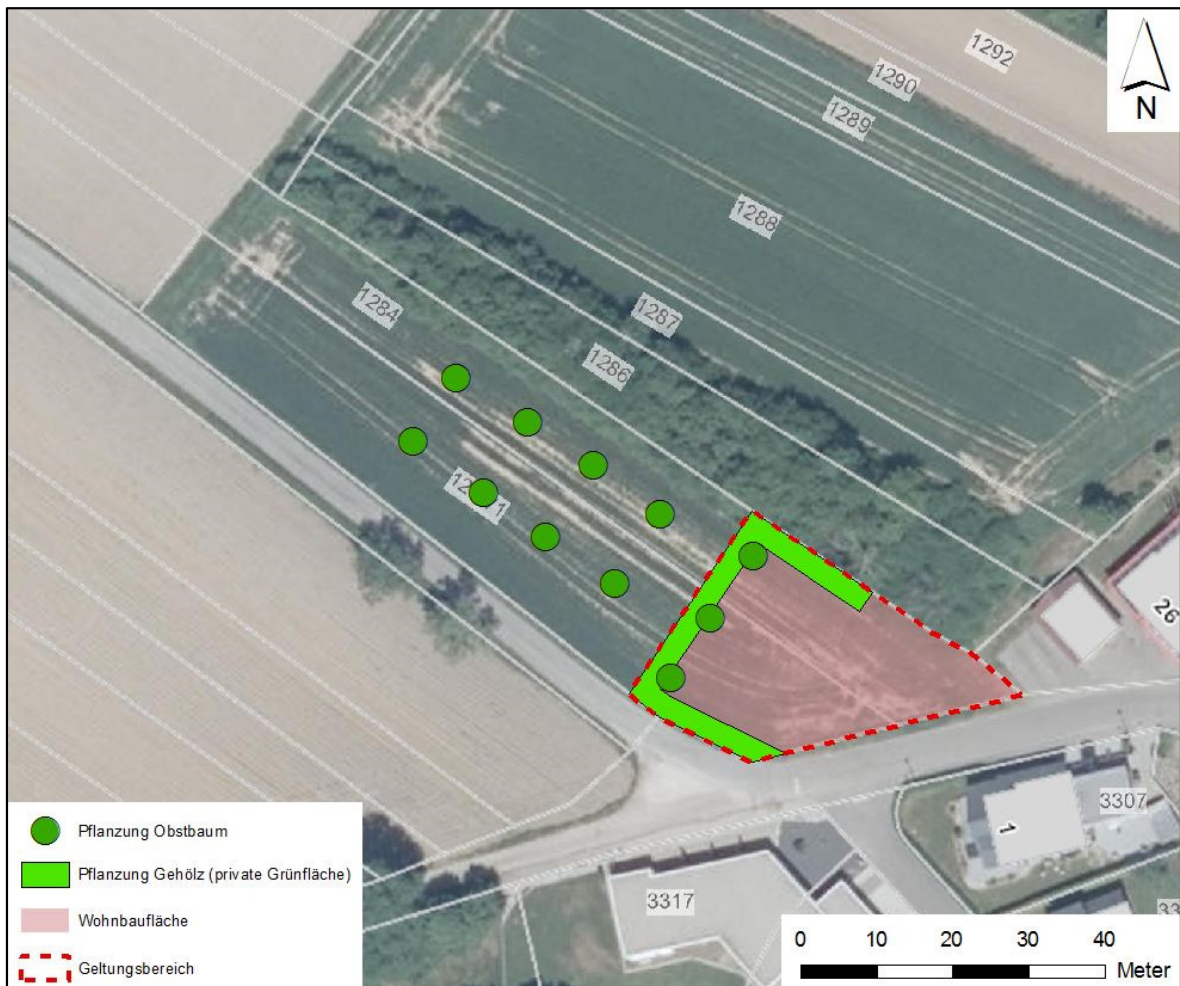


Abbildung 4 zeigt die internen und externen Kompensationsmaßnahmen. Es ist vorgesehen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 3 Obstbäume und auf den nördlich angrenzenden Flurstücken 8 Obstbäume gepflanzt werden. Alternativ können die für den Geltungsbereich vorgesehenen Bäume auch im Bereich der Obstwiese gepflanzt werden, wobei der Pflanzabstand von allseits zehn Metern zu beachten ist.

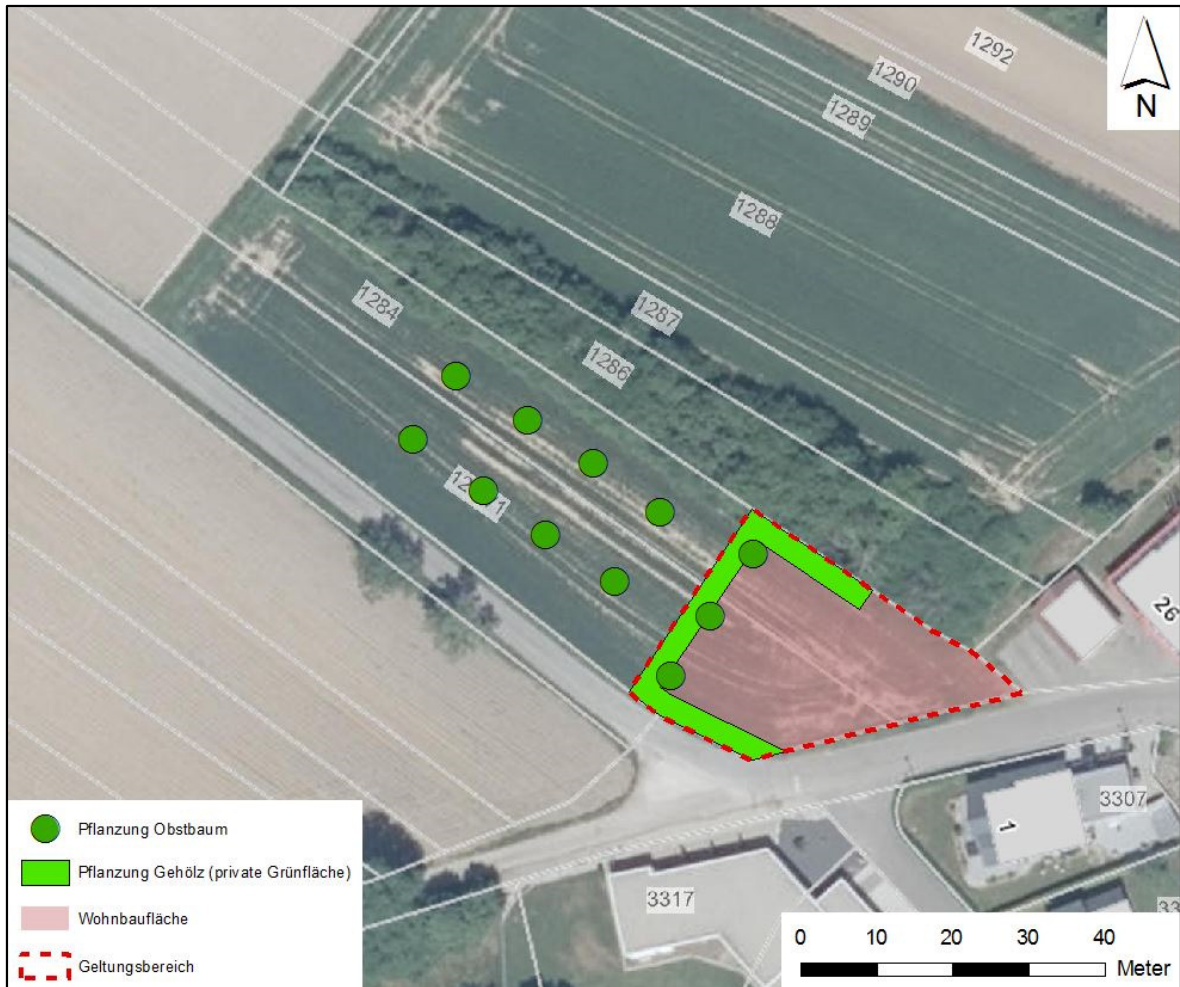


Abbildung 4: interne und externe Kompensationsmaßnahmen

In Tabelle 4 ist die Kompensationsleistung durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Tabelle 4: Aufwertung durch vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Anzahl/Fläche	Wertpunkt (WP) je Baum/Aufwertung je m ²	Aufwertung ÖP
Obstbaumpflanzung in Garten	3 Stk.	520	1.560
Obstbaumpflanzung auf Obstwiese	8 Stk.	520	4.160
Summe Aufwertung			5.720

Durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich und den nördlich angrenzenden Flurstücken wird der rechnerische Nachweis der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Vorhaben vollständig erbracht.

4 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Bei der Begehung wurden weder Hinweise auf Brutmöglichkeiten für Vögel in Form von Nestern festgestellt, noch wurden Vögel mit brut- oder revieranzeigendem Verhalten beobachtet. Bäume, die stark genug wären, um Baumhöhlen oder andere, auch für Fledermäuse als Tagesquartier geeignete Strukturen aufzuweisen, fehlen im Geltungsbereich.

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Nester und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt. Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Für ungefährdete Vogelarten wie Amsel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen oder Singdrossel, ist aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche an die Habitatstrukturen des Brutplatzes und ihrer Unempfindlichkeit gegenüber Störungen durch den Menschen ein Ausweichen auf Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches ohne Beeinträchtigungen möglich.

Werden allerdings Bäume, Sträucher, Hecken und Gestrüppe während der Vogelbrutzeit stark zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet, so können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Gelege beschädigt oder zerstört werden. Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Demnach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis Ende September durchgeführt werden. Auch die Beseitigung von Gestrüppen darf nur außerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass weder Gelege zerstört oder beschädigt werden, noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten kann eine **Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Vögeln (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung des Brombeergestrüpps erfolgt innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten und damit außerhalb der Brutzeit. Eine **Verletzung oder Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen** (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) im Zuge der Bauarbeiten wird dadurch vermieden.

Vorhabenbedingte **erhebliche Störungen** von europäischen Vogelarten oder sonstigen streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den im Umfeld der Maßnahme zu erwartenden, für Störung unempfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete erstrecken.

Da die bauzeitliche Störung sich voraussichtlich auf nur eine Brutsaison beschränkt, ist davon auszugehen, dass möglicherweise vorkommende Arten nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in die benachbarten Gebiete zurückkehren können und es somit zu keiner erheblichen Störung von Individuen kommt.

Hinsichtlich weiterer gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten kann aufgrund der Überprüfung im Rahmen der Begehung und der insgesamt fehlenden Habitateignung, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 7, „Abschichtungstabelle“ im Anhang).

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen müssen die gesetzlichen Rodungszeiten eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG erfüllt.

5 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes^[1] und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

- a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Eintretende Umweltschäden sind nach § 4 USchadG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche hat bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich für geeignete Vermeidungsmaßnahmen (§ 5 USchadG) zu sorgen und ggf. erforderliche Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen (§ 6 USchadG) einzuleiten.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind vom Bauvorhaben daher nicht betroffen. Ebenso kann bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

[1] Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

6 Literatur

- LGRB (2021): Gley-Parabraunerde aus sandig-lehmigem Hochflutsediment über Niederterrassenschottern.
- LUBW (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage.
- LUBW (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Erstattungsverfahren.
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage.

7 Anhang

In Tabelle 5 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt. Grundlage für die Einstufung der Fledermäuse sind die für das Messtischblatt 7313 genannten Arten (LUBW 2020²).

Tabelle 5: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 + Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar
 - Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	+	Es ist denkbar, dass Freibrüter Nester im Brombeergestrüpp bauen. Durch Einhaltung der Rodungszeiten werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG erfüllt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen wird vermieden.
Gilde der Nischenbrüter	-	Der Vorhabenbereich weist keine für Nischen- oder Höhlenbrüter geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	+	Der Vorhabenbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	+	
Breitflügelfledermaus	+	
Fransenfledermaus	+	
Graues Langohr	+	
Große Bartfledermaus	+	
Große Hufeisennase	+	
Großer Abendsegler	+	
Großes Mausohr	+	
Kleine Bartfledermaus	+	
Kleiner Abendsegler	+	
Mopsfledermaus	+	
Mückenfledermaus	+	
Nordfledermaus	+	
Nymphenfledermaus	+	
Rauhautfledermaus	+	

² LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Arten der FFH-Richtlinie. – Internetseite: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, letzter Aufruf am 16.10.2020.

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Wasserfledermaus	+	
Weißbrandfledermaus	+	
Wimperfledermaus	+	
Zweifarbfloderm Maus	+	
Zwergfledermaus	+	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Für die Gruppe der Reptilien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Altantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Bei der Begehung konnten im Geltungsbereich weder geschützte Schmetterlinge noch für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehung konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der Grünlandnutzung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.